

1. Leistungspreis

		netto €/kW und Jahr	brutto €/kW und Jahr
Der Leistungspreis für den Anschlusswert beträgt			
für die ersten	25 kW	42,40	50,46
für weitere	25 kW	38,70	46,05
für weitere	150 kW	37,90	45,10
für weitere	400 kW	37,20	44,27
für jedes weitere kW		36,40	43,32

2. Wärmemengenpreis

Der Wärmemengenpreis beträgt	5,033 Cent/kWh	5,99 Cent/kWh
------------------------------	----------------	----------------------

3. Verrechnungspreis

Für Messung und Abrechnung wird folgender Jahres-Verrechnungspreis berechnet:

Nennweite der Hausanschlussleitung	€/Jahr	€/Jahr
DN 25	82,90	98,65
DN 32	128,20	152,56
DN 40	165,90	197,42
DN 50	203,60	242,28
DN 65	222,50	264,78
DN 80	241,40	287,27
DN 100	279,00	332,01

4. Preis für Heizwasserfehlmengen

Der Preis für Heizwasserfehlmengen beträgt	2,55 €/m ³	3,03 €/m³
--	-----------------------	-----------------------------

5. Baukostenzuschuss (BKZ)

Baukostenzuschuss für das Netz je kW Anschlusswert	76,69 €/kW	91,26 €/kW
--	------------	-------------------

6. Hausanschlusskosten (HAK)

a) Pauschalen bis zu einer Länge der Hausanschlussleitung von 5 m innerhalb des Grundstücks (ohne Mauerdurchbruch) inkl. Lieferung und Montage der Übergabestation. Die Hausanschlussleitung endet am Eingangsventil.

Nennweite der Hausanschlussleitung	netto	brutto
DN 25	2.045,16 €	2.433,74 €
DN 32	3.885,81 €	4.624,11 €
DN 40	4.090,33 €	4.867,49 €
DN 50	4.550,49 €	5.415,08 €
DN 65	5.266,30 €	6.266,90 €
DN 80	5.982,11 €	7.118,71 €
ab DN 100	nach Aufwand	

b) Verrechnungssätze für jeden Meter Mehrlänge der Hausanschlussleitung in €/m

Nennweite der Hausanschlussleitung	unbefestigter Untergrund		befestigter Untergrund		ohne Erdarbeiten	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
DN 25	168,72	200,78	209,62	249,45	56,24	66,93
DN 32	184,06	219,03	230,08	273,80	61,35	73,01
DN 40	194,29	231,21	245,42	292,05	66,46	79,09
DN 50	204,51	243,37	255,64	304,21	71,58	85,18
DN 65	230,08	273,80	281,21	334,64	81,80	97,34
DN 80	250,53	298,13	332,33	395,47	92,03	109,52

c) Verrechnungssatz für einen Mauerdurchbruch durch Kernbohrung wird nach Aufwand berechnet.

d) Für die Montage des Wärmemengenzählers und die Abnahme und Inbetriebnahme der Kundenanlage werden berechnet:

Zählergröße	netto	brutto
Q _n 0,6 - 2,5	95,25 €	113,35 €
Q _n 3,5 - 25	158,75 €	188,91 €
größer als Q _n 25	nach Aufwand	

7. Die in Ziffer 1 bis 6 genannten Bruttopreise (inkl. 19% MwSt.) sind gerundet.

8. Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis, dem Verrechnungspreis sowie dem Wärmemengenpreis. In der Kalkulation des Wärmemengenpreises sind ab dem 1. Januar 2021 die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) enthalten. Diese berechnen sich durch den unternehmensindividuell kalkulierten Emissionsfaktor in t CO₂/MWh Fernwärme bewertet mit dem für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltenden nationalen Emissionspreis in EUR/t CO₂, der ab dem 1. Januar 2027 um einen Korrekturfaktor (Korr_{Vorjahr}) angepasst wird.

Die Höhe des Emissionspreises wird gemäß des Ersten Änderungsgesetz zum Brennstoffemissionshandelsgesetz festgelegt und beträgt für das Jahr 2021 25 Euro/t CO₂ (2022: 30 Euro/t CO₂, 2023: 35 Euro/t CO₂, 2024: 45 Euro/t CO₂, 2025: 55 Euro/t CO₂).

Ab dem Jahr 2026 bildet sich der Emissionspreis über Versteigerung/Handel und ist damit grundsätzlich von Angebot und Nachfrage bestimmt, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro/t CO₂ und einem Höchstpreis von 65 Euro/t CO₂ besteht.

Ab dem 01. Januar 2026 wird jeweils der Emissionspreis des vorhergehenden Jahres angesetzt und die entsprechende Differenz zum tatsächlichen Emissionspreis des jeweiligen Jahres im Folgejahr zum 01. Januar über den Korrekturfaktor "Korr_{Vorjahr}" in der Preisgleitklausel berücksichtigt.

9. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Viernheim GmbH alle zur Bildung der Preise notwendigen Angaben zu machen und der Stadtwerke Viernheim GmbH jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben.

Bei Änderungen des Heizwasservolumenstroms gilt der neue Grundpreis ab dem Tag der Einstellung des geänderten Heizwasservolumenstroms. Änderungen des Heizwasservolumenstroms können nur während des Betriebes der Heizanlage durchgeführt werden.

10. Preisänderungsklausel

a) Der Leistungspreis und der Verrechnungspreis (netto) ändern sich jeweils nach folgender Formel:

$$P = P_0 \cdot \left(0,2 + 0,5 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,3 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

Basis-Jahresleistungspreis = P_0

für die ersten 25 kW Anschlusswert	38,40 €/kW und Jahr
für weitere 25 kW Anschlusswert	34,90 €/kW und Jahr
für weitere 150 kW Anschlusswert	34,20 €/kW und Jahr
für weitere 400 kW Anschlusswert	33,50 €/kW und Jahr
für jedes weitere kW Anschlusswert	32,80 €/kW und Jahr

Basis-Jahresverrechnungspreis = P_0

DN 25	82,90 €/Jahr
DN 32	128,20 €/Jahr
DN 40	165,90 €/Jahr
DN 50	203,60 €/Jahr
DN 65	222,50 €/Jahr
DN 80	241,40 €/Jahr
DN 100	279,00 €/Jahr

b) Der Wärmemengenpreis ändert sich nach folgender Formel:

$$P = P_0 \cdot \left(0,2 + 0,6 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,2 \cdot \frac{WPI}{WPI_0} \right) + EmF \cdot (nEP + Korrr_{Vorjahr})$$

Basis-Wärmemengenpreis = $P_0 = 51,52 \text{ €/MWh (01.01.2020)}$

Der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors am Arbeitsmarkt beträgt 60 % und am Leistungs- und Verrechnungspreis 0 %.

c) In den Formeln bedeuten:

P = Die zur Verrechnung kommenden Nettopreise.

P_0 = Die genannten Basispreise.

L = Arithmetisches Mittel des Bruttomonatslohns (auf zwei Nachkommastellen gerundet) des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 7, Stufe 1, der Entgelttabelle zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V).

L = 3.187,98 € (arithmetisches Mittel Januar bis Dezember 2020).

L_0 = Basisindexwert = 2.657,92 € arithmetisches Mittel Januar bis Dezember 2013).

I = Index "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten", veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Lfd. Nr. 3), "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2".

I = 105,75 (arithmetisches Mittel April 2020 bis September 2020).

I_0 = Basisindexwert = 98,95 (arithmetisches Mittel Juli bis Dezember 2013).

G = Index "Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke", veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Lfd. Nr. 639), "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2".

G = 68,80 (arithmetisches Mittel Juli 2020 bis Dezember 2020).

G_0 = Basisindexwert = 81,35 (arithmetisches Mittel April bis September 2019).

WPI = Index "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)" des Statistischen Bundesamtes, Grundlage sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte des „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“, und zwar der Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ (Code CC13-77).

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > GENESIS-Online Datenbank > Suchbegriff: 61111-0006 > Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) > Inhaltsfilter: „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ > Werteabruf > Code CC13-77.

Für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Januar bis Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor der Preisermittlung maßgeblich.

Für die Preisermittlung zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Januar bis Dezember des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich.

$WPI = 95,28$ (arithmetisches Mittel 2020).

$WPI_0 =$ Basisindexwert = 92,3 (arithmetisches Mittel 2018).

$EmF =$ Der unternehmensindividuell kalkulierte Emissionsfaktor in Tonnen CO₂ pro MWh Fernwärme beträgt für das Jahr 2021 0,2514 t CO₂/MWh. Der Emissionsfaktor wird jährlich, unter Zuhilfenahme der IEA-Methode (von engl. International Energy Agency), auf Basis der Daten des vorletzten Kalenderjahres neu kalkuliert und wird jeweils in der Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres berücksichtigt

$nEP =$ für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (Euro/t CO₂) gemäß dem Ersten Änderungs-gesetz zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Für das Jahr 2021 ergibt sich ein Emissionspreis von 25 Euro/t CO₂. Für das Jahr 2022 ergibt sich ein Emissionspreis von 30 Euro/t CO₂. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Emissionspreis von 35 Euro/t CO₂. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Emissionspreis von 45 Euro/t CO₂. Für das Jahr 2025 ergibt sich ein Emissionspreis von 55 Euro/t CO₂. Ab dem Jahr 2026 bildet sich der Emissionspreis über Versteigerung/Handel und ist damit grundsätzlich von Angebot und Nachfrage bestimmt, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro/t CO₂ und einem Höchstpreis von 65 Euro/t CO₂ besteht. Der Emissionspreis für das jeweilige Kalenderjahr wird jeweils in der Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres, soweit bekannt, in der Preisgleitklausel berücksichtigt. Ab dem 01. Januar 2026 wird jeweils der Emissionspreis des vorhergehenden Jahres angesetzt und die entsprechende Differenz zum tatsächlichen Emissionspreis des jeweiligen Jahres im Folgejahr zum 01. Januar über den Korrekturfaktor "Korr_{Vorjahr}" in der Preisgleitklausel berücksichtigt.

$Korr_{Vorjahr} =$ Der Korrekturfaktor "Korr_{Vorjahr}" gibt ab dem 01.01.2027 die Differenz zwischen dem tatsächlichen Emissionspreis des Vorjahres und dem im vorhergehenden Jahr abgerechneten Emissionspreis, der sich auf das vorletzte Kalenderjahr bezieht, an. Der Korrekturfaktor beträgt somit bis zum Jahr 2026 0 Euro/t CO₂ und wird ab dem 1. Januar 2027 jährlich neu kalkuliert und jeweils in der Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres berücksichtigt.

Für I und G gilt: Für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum April bis September des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich.

Für die Preisermittlung zum 1. April eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Juli bis Dezember des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich.

Für die Preisermittlung zum 1. Juli eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Oktober des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres maßgeblich.

Für die Preisermittlung zum 1. Oktober eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres maßgeblich.

11. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Die Preise werden vierteljährlich angepasst und zwar am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Soweit die Stadtwerke Viernheim GmbH von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch macht, behält sie sich eine spätere Ausschöpfung der Preisänderungsklausel vor. Nachforderungen für bereits abgerechnete Monate werden nicht erhoben.

12. Verzugskosten

12.1 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,50 €
Nachinkasso / Direktinkasso	15,00 €
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	0,00 €

12.2 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

13. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand, pro Abrechnung 5,00 €
zzgl. Kosten des Netzbetreibers
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand, je Rechnung 5,00 €

14. Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

- Einstellung der Versorgung 37,00 €
- Wiederaufnahme der Versorgung
 - während der von der SWV GmbH veröffentlichten Geschäftszeiten 37,00 €
 - außerhalb der Geschäftszeiten der SWV GmbH nach Aufwand
- Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung Kosten des Netzbetreibers

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, ist diese in den in Ziffer 12 bis 14 genannten Beträgen in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) bereits enthalten.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Stadtwerke Viernheim GmbH seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

15. Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

15.1 Sollte der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, der Index „Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke“, der Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), oder der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die in diesem Fall hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden, veröffentlichten Preise oder Preisindizes.

15.2 Sollten sich die Kosten der Stadtwerke Viernheim GmbH derart erhöhen oder senken, dass die mittels Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Preise der Erhöhung oder der Senkung nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder der Faktoren der Preisänderungsklausel erfolgen.

15.3 Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Stadtwerke Viernheim GmbH oder die Verhältnisse am Wärmemarkt unmittelbar auswirken, so ist Stadtwerke Viernheim GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichten gegenübersteht sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, u.a.).

15.4 Anpassungen auf Grundlage der in Ziffer 15.1 bis 15.3 genannten Gründe werden durch Veröffentlichung oder durch schriftliche Mitteilung zum Termin der Änderung wirksam.